

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (City Plus 2 und City Plus 3).

Az.: BK 2-1 98/016

Verfahrensbeteiligte:

Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),


ROAR Dipl. Kaufmann Schug

(Beisitzer 1) und

RR z. A. Busch

(Beisitzer 2),

am 03.11.98 entschieden:

Dienstgebäude
Bad Godesberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 1
53175 Bonn
 (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) werden befristet bis zum 31.12.99 genehmigt.

Gründe

I.

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge zu genehmigen sind. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Bestehende Rabattregelungen, einschließlich der Tarifoption City Plus, wurden in das Price-Cap-System eingebunden. Dabei sind die im Preis ermäßigten Leistungen als eigenständige Price-Cap-Positionen umsatzbewertet in den jeweiligen Warenkörben entsprechend der Price-Cap-Formel berücksichtigt.

Mit Bescheid (Az.: BK 2-1 37/98) vom 07.08.98 wurden die von der Antragstellerin beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) bis zum 30.11.98 vorläufig genehmigt.

Mit Schreiben (Az.: VV 23-1) vom 21.09.98 hat die Antragstellerin einen Antrag auf endgültige Genehmigung der Entgelte für die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) ab dem 01.12.98 gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 2 TKG gestellt.

Die Ausweitung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten kommt insbesondere den Vieltelefonierern im Tarifbereich "City" aber auch den Nutzern von Online-Diensten zu Gute.

II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Die vorgelegten Optionsangebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende

Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Antragstellerin war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG überhaupt spürbar abgenommen hat. Es ist davon auszugehen, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

b) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.05.98 die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um Prüfung gebeten, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Einbeziehung von weiteren Tarifoptionen für bisher zu Standardtarifen im Sprachtelefondienst angebotenen Leistungen in die derzeit angewendete Price-Cap-Regulierung, die ein flexibles Reagieren der Deutschen Telekom AG auf Kundenwünsche einerseits und ein schnelles Genehmigungsverfahren andererseits zuläßt, möglich ist.

Nach Auffassung der Beschlußkammer kann die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) im vorliegenden Fall als neue Tarifoption unter bestimmten, im folgenden genannten Voraussetzungen in die bestehenden Price-Cap-Regelungen eingebunden werden.

Mit Bescheid BK 2c - 98/009 vom 26.08.98 zu dem Optionsangebot "Select 5" wurden von der Beschlußkammer 2 die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Price-Cap-Vorschriften auch auf Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neuen Tarifoptionen angewendet werden können.

1. Bei der neuen Dienstleistung muß es sich um eine Tarifvariante (Tarifoption, Rabatt etc.) handeln, für die ein Entgelt bezüglich der Standarddienstleistung bereits im bestehenden Price-Cap enthalten ist.
2. Das beantragte optionale Entgelt hat bei gegebener Nachfrage eine Preissenkung für den Kunden zur Folge. Die Annahme dieses Angebots obliegt der individuellen Entscheidung des Kunden.
3. Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn durch vorhergehende Maßnahmen die Einhaltung der gemäß § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen nachgewiesen ist.

Desweiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Sofern diese nicht im Einklang stehen, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind im Hinblick auf die Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) erfüllt. Die in den Price-Cap-Regelungen vom 09.12.1997 vorgegebenen Tarifsenkungen für die erste Price-Cap-Periode hat die Deutsche Telekom AG bereits erfüllt, so daß jede weitere Senkung den Kunden zusätzlich zugute kommt.

Desweiteren sind insbesondere im Hinblick auf die bereits erfolgte Anwendung der Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) seit April dieses Jahres seitens der Beschlußkammer 2

auch keine Verstöße gegen andere, insbesondere für den Wettbewerb zu beachtende Rechtsvorschriften erkennbar.

Die nach § 5 Abs. 1 TEntgV im Price-Cap-Genehmigungsverfahren grundsätzlich vorgeschriebene Vorlage erforderlicher Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen ist in diesem Fall entbehrlich, da die Einhaltung der Vorgaben, wie dies in der Genehmigung vom 30.01.1998 bereits festgestellt wurde, erfüllt ist und jede weitere Tarifsenkung insoweit letztlich nur noch eine "Übererfüllung" der Vorgaben darstellt. Des weiteren ergibt sich aus den Tarifsenkungen ein niedrigeres Ausgangsniveau in der nächsten Price-Cap-Periode.

Für eine Einbindung der Erweiterung des Optionsangebots City Plus auf Budgets zu 600 und 800 Tarifeinheiten (Tarifoptionen City Plus 2 und City Plus 3) in das Price-Cap-Verfahren spricht auch, daß die neuen Tarifvarianten, unterstellt, sie wären bereits jetzt im Price-Cap enthalten und würden nicht gegen sonstige Vorschriften verstoßen, aufgrund der erzielten Senkungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt werden müßten. Eine Ablehnung der Senkung oder langwierige, mit erheblichem Prüfungsaufwand verbundene Genehmigungsverfahren würden zudem auf das Unverständnis des Verbraucher treffen, sowie den erforderlichen Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen.

Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer
(Vorsitzender)

Schug
(Beisitzer)

Busch
(Beisitzer)